

# Bekanntmachung

## des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung

Az.: 51-9211.71/3  
Vom 9. Juli 2014

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Jagd (Sächsische Jagdverordnung – SächsJagdVO) vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518) wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Zur Bestandessicherung wird die Jagdzeit auf Graureiher (*Ardea cinerea* L.) für das Jagdjahr 2014/2015 auf den Zeitraum vom 16. August 2014 bis zum 31. Januar 2015 begrenzt und die Anzahl der in diesem Zeitraum im Freistaat Sachsen zulässigen Abschüsse von Graureihern auf 275 Stück beschränkt. Die räumliche Aufteilung der zulässigen Abschüsse auf die Landkreise und Kreisfreien Städte ist im Internet unter [www.wildmonitoring.sachsen.de](http://www.wildmonitoring.sachsen.de) einsehbar.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 12 SächsJagdVO gilt für den Graureiher im Freistaat Sachsen eine Jagdzeit. Dabei darf gemäß § 4 Abs. 2 SächsJagdVO die Jagd auf Graureiher entsprechend Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, zur Verminderung fischereilicher Schäden nur im Umkreis von 200 m um bewirtschaftete Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgeübt werden.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsJagdVO macht die obere Jagdbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt, auf welche Wildarten die Jagd zur Bestandessicherung räumlich, zeitlich, nach Anzahl, Geschlecht oder Altersklasse im Rahmen der Jagdzeit nur beschränkt ausgeübt werden darf. Zur Sicherung der Graureiherbestände ist im Jagdjahr 2014/2015 eine Beschränkung räumlich, zeitlich und nach Anzahl erforderlich.

Bei der Bejagung des Graureihers muss gemäß § 2 Abs. 5 SächsJagdVO die Streckenliste elektronisch geführt werden. Abschüsse sind unverzüglich in die Streckenliste einzutragen und zu melden. Für die Nutzung der elektronischen Streckenliste ist eine Anmeldung des Jagdausübungsberechtigten bei der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erforderlich. Die räumliche Verteilung der zulässigen Abschüsse im Jagdjahr 2014/2015 ist im Internet unter [www.wildmonitoring.sachsen.de](http://www.wildmonitoring.sachsen.de) einsehbar.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Jagdgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) ist es verboten, bei der Jagd Bleischrot zu verwenden.

Pirna, den 9. Juli 2014

**Staatsbetrieb Sachsenforst**  
**Grunwald**  
**Abteilungsleiter**